

ENERGIEGESETZ

ANTRÄGE VON EUSEBIUS SPESCHA ZUR 2. LESUNG

VOM 1. JUNI 2004

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Eusebius Spescha, Zug, zur 2. Lesung des Energiegesetzes folgende Anträge:

§ 2

Energieversorgung

Abs. 1: **Ergänzung (als erster Satz):**

¹ Der Kanton unterstützt bei Bedarf Gemeinden und Versorgungsunternehmen bei der Sicherstellung der Energieversorgung. Der Kanton sichert ... Energie.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung erhält der Kanton die Kompetenz aber auch die Verpflichtung bei Bedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung beizutragen. Auch im Kanton Zug kann nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden, dass kritische Engpässe in der Energieversorgung auftreten können. In solchen Situationen muss auch der Kanton aktiv werden.

§ 3

Verwendung von Energie in Gebäuden

Neuer Abs. 3:

³ Bei Neubauten ist ein besonders sparsamer Energieverbrauch und ein möglichst hoher Anteil an Nutzung erneuerbarer Energien anzustreben.

Begründung:

Bauten mit einem höheren Energiestandard (z.B. Minergie) und mit einem bedeutenden Anteil an Nutzung erneuerbarer Energien sind heute technisch problemlos machbar und in der Regel auch wirtschaftlich. Meistens behindern Vorurteile und mangelhafte Kenntnisse solche Lösungen. Von daher lässt es sich rechtfertigen, mit einem gewissen Nachdruck die Verwirklichung solcher Lösungen zu unterstützen.

Neue Abs. 4 und 5:

⁴ Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, Aussenheizungen, Warmluftvorhänge und heizbare Freiluftbäder.

⁵ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Nutzung von Abwärme erlassen.

Begründung:

Das bisherige Energiegesetz enthielt Bestimmungen bezüglich Elektroheizungen, Aussenheizungen, Warmluftvorhängen und heizbaren Freiluftbädern einerseits und bezüglich der Nutzung von Abwärme andererseits. Diese Regelungen waren energiepolitisch im Sinne der haushälterischen Energienutzung sehr sinnvoll. Sie sind Teil der kantonalen Regelungskompetenz und werden als Teil der Mustervorschriften der Konferenz kantonalen Energiedirektoren empfohlen. Mit dem Antrag soll im Sinne der Kontinuität und der sparsamen und effizienten Energienutzung dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt werden, die entsprechenden Regelungen zu treffen.
